

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach hat in seiner Sitzung vom 27.9.2021 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB Kircher ausgearbeiteten Entwurf vom 22.4.2021, mit der Planungsnummer 918-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaltenbach im Bereich 1070 KG 87111 Kaltenbach (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaltenbach vor:
Umwidmung

Grundstück 1070 KG 87111 Kaltenbach

rund 485 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Kaltenbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Kaltenbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Kaltenbach unter <http://www.kaltenbach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kaltenbach



angeschlagen am: 28.09.2021

abgenommen am: 27.10.2021